

### **OECD: Inclusive Framework veröffentlicht weiteres Diskussionspapier zu Säule 1**

Nachdem zu Säule 1 bereits am 04.02.2022 ein erstes Diskussionspapier (Nexus und Revenue Sourcing) von dem OECD Inclusive Framework veröffentlicht wurde (vgl. TAX WEEKLY # 5/2022), wurde nun am 18.02.2022 ein weiteres Diskussionspapier zu dem Baustein „Tax Base Determination“ veröffentlicht. Dabei wird ausdrücklich festgehalten, dass die Diskussionspapiere keinen Konsens über den Inhalt darstellen und Änderungen erfolgen können.

Säule 1 stellt auf Gruppengewinne ab und nicht auf die Gewinne der einzelnen Unternehmen. In dem am 18.02.2022 veröffentlichten Diskussionspapier werden nun Entwürfe zu Regeln für die Tax Base Determination dargestellt. Grundsätzlich soll dabei ein angepasster Gewinn vor Steuern der Gruppe ausgehend vom testierten Jahresüberschuss des Konzernabschlusses nach Vornahme gewisser steuerlicher Anpassungen ermittelt werden. Zweck der Regeln ist die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, die für die Berechnung von Amount A verwendet wird, um dann einen Gewinnanteil an die Marktjurisdiktionen zuordnen zu können. Stellungnahmen können bis zum 04.03.2022 eingereicht werden.

Um den gesetzten Zeitrahmen einzuhalten, sollen schrittweise weitere Diskussionspapiere zu anderen Elementen von Säule 1 veröffentlicht werden und nicht erst abgewartet werden, bis die Arbeiten daran abgeschlossen sind.

### **Koalitionsausschuss: Einigung auf Entlastungspaket im Zusammenhang mit der Energiepreisentwicklung**

Die Regierungskoalition hat sich am 23.02.2022 darauf geeinigt, Verbraucher angesichts hoher Energiepreise zu entlasten. Konkret hat man sich dabei laut dem Ergebnis des Koalitionsausschusses auf zehn Entlastungsschritte verständigt.

Im Mittelpunkt des Entlastungspakets steht dabei der Wegfall der EEG-Umlage bereits zum 01.01.2022. Aber auch die folgenden steuerlichen Maßnahmen sind enthalten:

- Der Arbeitnehmerpauschbetrag bei der Einkommensteuer soll rückwirkend ab dem 01.01.2022 um € 200 auf € 1.200 erhöht werden.
- Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer soll rückwirkend ab dem 01.01.2022 von derzeit € 9.984 um € 363 auf € 10.347 Euro angehoben werden.
- Angesichts der gestiegenen Preise für Mobilität soll die am 01.01.2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie der Mobilitätsprämie vorgezogen werden. Die Fernpendlerpauschale soll damit rückwirkend ab dem 01.01.2022 38 Cent betragen. Die Bundesregierung strebe noch in dieser Legislaturperiode eine Neuordnung der Pendlerpauschale an, die ökologisch-soziale Belange der Mobilität besser berücksichtige.

Die Koalitionsbeschlüsse müssen nun noch vom Gesetzgeber umgesetzt werden.

### **Bundeskabinett: Regierungsentwurf einer Neufassung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 (KStR 2022)**

In seiner Sitzung am 23.02.2022 hat das Bundeskabinett die neuen [Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 \(KStR 2022\)](#) beschlossen.

Mit den Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 werden die zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Änderungen, insbesondere des Körperschaftsteuergesetzes, berücksichtigt sowie Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung vorgenommen. Ausführungen zu gesetzlichen Neuregelungen, wie z. B. der durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts eingefügten Regelung zur Option zur Körperschaftsbesteuerung, wurden nicht aufgenommen. Zu dieser neuen Option hat die Finanzverwaltung bereits mit BMF-Schreiben vom 10.11.2021 Stellung genommen (vgl. TAX WEEKLY # 35/2021, # 36/2021 und # 41/2021).

Hervorzuheben sind insbesondere die geänderten Regelungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (R 4.1 bis R 4.3 KStR) und Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft (R 14.8 KStR). Darüber hinaus wurden vereinzelt Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften oder an eine neue Rechtslage vorgenommen (R 1.1, R 4.5, R 5.11, R 5.12, R 5.15, R 5.18, R 7.1, R 8.1, R 8.9, R 22, R 25 KStR).

Bereits am 27.10.2021 hatte das BMF einen Entwurf der Körperschaftsteuer-Richtlinien (KStR 2022) veröffentlicht (vgl. TAX WEEKLY # 39/2021). Im Vergleich dazu beschränken sich die Änderungen im Wesentlichen auf die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR) und den Freibetrag für bestimmte Körperschaften (R 24 KStR). Optierende Gesellschaften i.S.d. § 1a KStG werden von der Anwendung des Freibetrags nach § 24 KStG ausgeschlossen.

Nach Art.108 Abs. 7 GG bedarf es nun noch der Zustimmung des Bundesrats.

### **BMF: Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der AO und des EGAO**

Mit am 18.08.2021 veröffentlichtem Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) hat der Erste Senat des BVerfG entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen in § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis ist das bisherige Recht danach allerdings für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 weiter anwendbar (sog. Fortgeltungsanordnung). Entscheidend ist dabei allein der Verzinsungszeitraum, nicht der Veranlagungszeitraum, für den die Steuer erhoben wird.

Für Verzinsungszeiträume ab 2019 sind die verfassungswidrigen Vorschriften hingegen unanwendbar. Dies betrifft damit auch die Verzinsung von Steuern für weit zurückliegende Veranlagungszeiträume. Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die Norm im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen. Insoweit hat das BVerfG den Ge-

setzgeber verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst.

Vor diesem Hintergrund hat das BMF nun am 22.02.2022 den [Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung](#) vorgelegt.

Im Kern soll mit dem Gesetz der Zinssatz für Zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (d.h. 1,8 % pro Jahr) gesenkt und damit an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst werden (§ 238 Abs. 1a AO-E). Die Angemessenheit dieses Zinssatzes sei unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren, erstmals zum 01.01.2026. Damit werde den Forderungen des BVerfG Rechnung getragen. Bei der rückwirkenden Neuberechnung der Zinsen werde dem Vertrauensschutz durch Anwendung des § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO Rechnung getragen. Letzteres müsste wohl bedeuten, dass Steuerpflichtigen für bis zur Veröffentlichung der Entscheidung des BVerfG festgesetzte Erstattungszinsen betreffend Verzinsungszeiträume ab 2019 Vertrauensschutz gewährt wird. Der neue Zinssatz wäre insoweit zugunsten der Steuerpflichtigen nicht anzuwenden.

Die Neuregelung des Zinssatzes soll für alle Steuern gelten, auf die die Vollverzinsung anzuwenden ist. Eine Ausnahme einzelner Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer, aus dem Anwendungsbereich des § 233a AO ist dabei nicht vorgesehen.

Der Referentenentwurf weist in der Begründung auch darauf hin, dass sich die Entscheidung des BVerfG ausdrücklich nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der Abgabenordnung zulasten der Steuerpflichtigen, namentlich auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO, erstrecke. Die Frage, ob auch für andere Zinsen nach der AO oder den Einzelsteuergesetzen als Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO sowie für Säumniszuschläge nach § 240 AO eine Neuregelung des Zinssatzes erfolgen soll, werde daher nicht in diesem Gesetz beantwortet.

Über die Umsetzung der BVerfG-Entscheidung hinaus sind aus dem Referentenentwurf folgende weitere Regelungen zu erwähnen:

- Die bisher nur im Verwaltungsweg getroffene Regelung über den Erlass von Nachzahlungszinsen bei vor Fälligkeit freiwillig geleisteten Zahlungen soll im Gesetz verankert und damit auch auf die von Kommunen verwaltete Gewerbesteuer erstreckt werden (§ 233a Abs. 8 AO-E).
- Außerdem sollen klarstellende und rechtsvereinfachende Änderungen der §§ 233, 233a und 239 AO vorgenommen werden.
- In Bezug auf die Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen sollen § 138e Abs. 3 und § 138h Abs. 2 AO an die unionsrechtlichen Vorgaben der Amtshilferichtlinie angepasst werden.

Die Verbände haben kurzfristig bis zum 04.03.2022 die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt (spätestens aber am 31.07.2022) in Kraft treten, um dem Auftrag des BVerfG und den Vorgaben des Unionsrechts fristgerecht Rechnung zu tragen.

### **BMF: Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung**

Mit [BMF-Schreiben vom 22.02.2022](#) hat die Finanzverwaltung das BMF-Schreiben vom 26.02.2021 zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung überarbeitet.

Das BMF-Schreiben wurde dabei nur insoweit geändert, als nun in Rz. 1 Folgendes ergänzend klargestellt wird:

„1.1 Die betroffenen Wirtschaftsgüter unterliegen auch weiterhin § 7 Abs. 1 EStG. Die Möglichkeit, eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, stellt

- keine besondere Form der Abschreibung,
- keine neue Abschreibungsmethode und
- keine Sofortabschreibung dar.

Die Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer stellt zudem auch kein Wahlrecht im Sinne des § 5 Abs. 1 EStG dar.

1.2 Auch bei einer grundsätzlich anzunehmenden Nutzungsdauer von einem Jahr gilt, dass

- die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, mithin bei Fertigstellung, beginnt,
- die Wirtschaftsgüter in das nach R 5.4 EStR 2012 zu führende Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind,
- der Steuerpflichtige von dieser Annahme auch abweichen kann,
- die Anwendung anderer Abschreibungsmethoden grundsätzlich möglich ist.

1.3 Die Regelung findet gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1 EStG auch für Überschusseinkünfte Anwendung.

1.4 Es wird nicht beanstandet, wenn abweichend zu § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird.“

### **Bayern: Vertiefte Einbeziehung der Unternehmens-Compliance in die Steuerprüfung (Pilotprojekt)**

Mit [Pressemitteilung vom 24.02.2022](#) gibt der bayerische Finanz- und Heimatminister Albert Füracker bekannt, dass Bayern ein Pilotprojekt zur Einbeziehung von modernen Compliance-Systemen der Unternehmen in die steuerliche Betriebsprüfung startet.

„Eine moderne Betriebsprüfung muss mit aktuellen Entwicklungen in der Wirtschaft Schritt halten. In einem Pilotprojekt werden wir interne Steuerkontrollsysteme von Unternehmen gezielt in die Prüfung einbeziehen. Mit den gewonnenen Erkenntnissen wollen wir unsere Prüfungsmethoden weiterentwickeln. Das macht Steuerprüfungen zukünftig effizienter und schneller. Unternehmen, die sich gegenüber der Finanzverwaltung transparent zeigen, sollen von einer schnelleren Abwicklung der Prüfungen und damit früheren Rechtssicherheit profitieren“, erklärt Füracker anlässlich der Vorstellung des Pilotprojekts mit zwei großen bayerischen Unternehmen. Durch die Einbeziehung von Steuerkontrollsystemen der Unternehmen könnten Schwerpunkte der Steuerprüfungen künftig noch gezielter gesetzt werden.

In vielen Unternehmen befänden sich derzeit interne Steuerkontrollsysteme im Aufbau, um die Einhaltung steuerlicher Pflichten in einem Unternehmen sicher zu stellen. Im Rahmen des Pilotprojekts könnten Erkenntnisse über die Wirkungsweise von Steuerkontrollsystemen gewonnen und damit die gegenseitige Vertrauensbasis gestärkt werden. Ziel einer modernen Steuerprüfung müsse sein, unternehmensinterne Steuerkontrollsysteme zukünftig rechtssicher in Außenprüfungen einbeziehen zu können. Dazu müsste das dafür maßgebliche Bundesrecht noch entsprechend modernisiert werden.

### **BFH: Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG bei Darlehensgewährung an eine Personengesellschaft**

Mit Urteil vom 28.09.2021 ([VIII R 12/19](#)) hat der BFH entschieden, dass ein Näheverhältnis i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG des Gläubigers der Kapitalerträge zu einer Personengesellschaft zu bejahen ist, wenn der Gläubiger eine Beteiligung innehat, mit der er seinen Willen in der Gesellschafterversammlung der Personengesellschaft durchsetzen kann. Das Gleiche gilt, wenn die Anteile an der Personengesellschaft zwar von einer rechtsfähigen Stiftung gehalten werden, der Gläubiger jedoch aufgrund seiner beherrschenden Stellung in der Stiftung mittelbar in der Lage ist, seinen Willen in der Gesellschafterversammlung der Personengesellschaft durchzusetzen.

Im Urteilsfall waren die Kläger, ein gemeinsam veranlagtes Ehepaar, jeweils zur Hälfte als Kommanditisten an der N-GmbH & Co. KG (N-KG) sowie an deren Komplementär-GmbH (N-GmbH) beteiligt. Die Kläger waren einzeln zur Vertretung und Geschäftsführung der N-GmbH befugt. Der N-GmbH standen neben der Geschäftsführungsbefugnis, von der die Aufnahme von im Finanzplan nicht vorgesehenen Krediten ausgenommen war, keinerlei Beteiligungs-/Stimmrechte zu. Im Jahr 2014 übertrugen die Kläger ihre Anteile an der N-KG auf eine von ihnen

errichtete Familienstiftung (Stiftung). Alleiniges Stiftungsorgan war der aus drei Personen bestehende Vorstand. Die Kläger waren Vorstandsmitglieder auf Lebenszeit und benannten einvernehmlich das weitere Mitglied des Vorstands. Die Beschlussfassungen des Vorstands erfolgten mit einfacher Mehrheit. Die Kläger gewährten der N-KG unabhängig voneinander Darlehen zu fremdüblichen Bedingungen, welche auch nach Übertragung der Kommanditanteile der Kläger auf die Stiftung als sonstige Verbindlichkeit der N-KG fortgeführt wurden. Das Finanzamt unterwarf die aus den Darlehen hervorgehenden Zinserträge der Kläger im Streitjahr (2016) unter Verweis auf § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG der Besteuerung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz. Die hiergegen erhobene Klage hatte in erster Instanz Erfolg.

Auch der BFH hielt die Revision des Finanzamts nun für unbegründet. Das Finanzgericht habe zu Recht entschieden, dass die den Klägern im Streitjahr zugeflossenen Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG der Besteuerung mit dem gesonderten Steuersatz des § 32d Abs. 1 EStG unterliegen.

Das Finanzgericht habe zu Recht angenommen, dass die Zinseinkünfte der Kläger nicht nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG aus dem Anwendungsbereich des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 32d Abs. 1 EStG ausgeschlossen sind. Denn die Kläger (Gläubiger) und die N-KG (Schuldnerin) seien keine einander nahestehenden Personen i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG. Ein Gesellschafter einer Personengesellschaft gelte dann als dieser nahestehend, wenn er aufgrund seiner Beteiligung einen beherrschenden Einfluss auf diese ausüben könne. Dies sei grundsätzlich nur dann der Fall, wenn der Gesellschafter eine Beteiligung innehatte, die es ihm ermöglicht, seinen Willen in der Gesellschafterversammlung der Personengesellschaft durchzusetzen. Die Beherrschung könne dabei auch mittelbar über eine Beteiligungsgesellschaft ausgeübt werden.

Im Streitfall fehle es allerdings an einem solchen Beherrschungsverhältnis. Zwar habe die Stiftung aufgrund deren Stellung als alleinige Kommanditistin beherrschenden Einfluss auf die N-KG gehabt. Jedoch seien weder der Kläger noch die Klägerin jeweils für sich betrachtet in der Lage gewesen, die Einflussmöglichkeiten, die der Stiftung auf Ebene der N-KG zustanden, mittelbar zu beherrschen. Denn aufgrund der Besetzung des Stiftungsvorstands mit drei Mitgliedern sei es weder dem Kläger noch der Klägerin möglich gewesen, Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands ohne Mitwirkung eines anderen Vorstandsmitglieds herbeiführen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass den Klägern gemeinschaftlich die Stimmrechtsmehrheit im Stiftungsvorstand zustand. Denn ein aus einer Ehegattengemeinschaft abgeleitetes, persönliches Interesse genüge für sich genommen nicht, um ein Näheverhältnis zwischen Ehegatten zu begründen. Hierzu bedürfe es vielmehr besonderer Beweisanzeichen, für die es im Streitfall keine Anhaltspunkte gegeben habe.

Zudem habe sich eine Beherrschung der N-KG nicht allein aus der Stellung der Kläger als einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementär-GmbH (N-GmbH) ergeben können. Denn bereits zur Entscheidung über die Inan-

spruchnahme eines Darlehens bedurfte es seitens der N-KG der vorherigen Zustimmung ihrer Gesellschafter. Die Entscheidung über eine Darlehensaufnahme konnte also nicht gegen den Willen der Stiftung getroffen werden.

Abschließend führt der BFH aus, dass im Streitfall auch kein Näheverhältnis aufgrund eines wirtschaftlichen Interesses an der Erzielung der Einkünfte des jeweils anderen bestand. Dafür sei es nicht ausreichend, dass der Darlehensgeber von der Besteuerung der Zinsen nach dem gesonderten Tarif gem. § 32d Abs. 1 EStG profitiere und der Schuldner die gezahlte Vergütung als Betriebsausgabe abziehen könne. Zwar sei die Finanzierung der N-KG durch die Kläger vorteilhaft gewesen, jedoch hätte die N-KG im Falle einer anderweitigen Refinanzierung ggf. höhere Zinsaufwendungen als Betriebsausgabe geltend machen können. Umgekehrt hätten die Kläger im Rahmen einer anderweitigen Kapitalanlage der Darlehensbeträge für hieraus erzielte Kapitalerträge ebenfalls den gesonderten Tarif des § 32d Abs. 1 EStG in Anspruch nehmen können. Die vom Gesetzgeber durch die Gewährung von Fremdkapital befürchtete, missbräuchliche Verlagerung von Einkünften auf die privilegiert besteuerte, private Anlageebene könne nicht eintreten, wenn die Chancen und Risiken bei der Gewährung der Darlehen in fremdüblicher Weise verteilt sind.

## # 7

25.02.2022

## Alle am 24.02.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VIII R 16/20</a>	14.12.2021	Zulässigkeit der im Fall einer Zusammenveranlagung nur von einem Ehegatten erhobenen Klage
<a href="#">III R 19/19</a>	27.10.2021	Kindergeld; Feststellung der Fähigkeit volljähriger behinderter Kinder zum Selbstunterhalt
<a href="#">VIII R 12/19</a>	28.09.2021	Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG bei Darlehensgewährung an eine Personengesellschaft

## Alle am 24.02.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VIII R 6/21</a>	14.12.2021	Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unzureichender Darlegung zur Fristen- und Postausgangskontrolle eines Bevollmächtigten
<a href="#">XI R 2/21</a>	20.10.2021	Abgabe von Speisen in einer Betriebskantine als sonstige Leistung
<a href="#">I B 18/21 (AdV)</a>	05.10.2021	Restaurierung von historischen Gebäuden und Denkmälern als durch den Ausländstätigkeitserlass (ATE) begünstigte Tätigkeit

## Alle bis zum 11.02.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV A 4 - S 0316-a/19/10012 :003</a>	24.02.2022	Technische Richtlinien des BSI
<a href="#">IV C 3 - S 2190/21/10002 :025</a>	22.02.2022	Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

#### Berlin

Christian Baumgart  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

#### Erlangen

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Hamburg

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Köln

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

#### Regensburg

Tobias Oesterreicher  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-120  
F: +49 (0) 941 383 873-130

#### Nürnberg

Dr. Klaus Dumser  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-101  
F: +49 (0) 911 2479455-050

#### Hannover

Ingo Soßna  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

#### Düsseldorf

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

#### Kolbermoor (Rosenheim)

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

#### München

Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

#### Stuttgart

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

#### Rosenheim

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.